

Reglement über das zivile Gemeindeführungsorgan

Der Gemeinderat Reute AR, geschützt auf Art. 9 der Verordnung über die Organisation der kantonalen Zivilverteidigung und Katastrophenhilfe vom 5. Mai 1983 (bGS 511.1) sowie Art. 11 lit. A und b des Gemeindereglements vom 30. November 1980 erlässt:

Art. 1 Zweck

Das Reglement stellt die Gemeindeführung und ihre Verwaltungstätigkeiten in Zeiten von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen sicher.

Es regelt die in einer Organisation der Gemeinde für ausserordentliche Lagen zu treffenden behördlichen Massnahmen, um drohende Gefahren gegen Leib und Leben, Sachwerte und Umwelt abzuwenden, Schäden zu verhüten, zu mindern oder zu beseitigen.

Art. 2 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat stellt sicher:

- a. die Aufrechterhaltung der unerlässlichen Verwaltungstätigkeit
- b. die Funktion des zivilen Gemeindeführungsorgans

Art. 3 Ziviles Gemeindeführungsorgan, Zusammensetzung

Der Gemeinderat ernennt die Mitglieder des zivilen Gemeindeführungsorgans nach den Bedürfnissen der Gemeinde.

Folgende Funktionen sind (ev. In Personalunion) sicherzustellen:

- Leitung des zivilen Führungsorgans
- Technische Dienste, Ver- und Entsorgung
- Gesundheitswesen
- Zivilschutz
- Feuerwehr
- Information
- Übermittlung, Nachrichtenbeschaffung
- Sekretariat

Art. 4 Aufgaben des zivilen Gemeindeführungsorgans

Das zivile Gemeindeführungsorgan plant die Massnahmen zur Bewältigung ausserordentlicher Lagen.

In einer ausserordentlichen Lage

- ordnet es Sofortmassnahmen an
- informiert und berät es den Gemeinderat und bereitet ihm Entscheidungsgrundlagen vor
- stellt es die Koordination von Massnahmen und den Vollzug der Entscheide des Gemeinderates sicher.

Art. 5 Ernstfalldokumentation

Das zivile Gemeindeführungsorgan erstellt eine Ernstfalldokumentation, in der die notwendigen Führungsunterlagen enthalten, die Alarmierung und das Aufgebot der Einsatzmittel geregelt sowie die eigenen und fremden personellen und materiellen Mittel aufgeführt sind.

Art. 6 Aufgebot

Für das Aufgebot des zivilen Gemeindeführungsorgans ist der Leiter desselben beziehungsweise dessen Stellvertreter verantwortlich.

Art. 7 Finanzielle Mittel

Der Gemeinderat ist für die Bewältigung einer ausserordentlichen Lage nicht an seine normalen Finanzkompetenzen gebunden, soweit es sich um Massnahmen zum Schutze von Menschen, Sachwerten oder der Umwelt handelt.

Art. 8 Ausbildung

Die Ausbildung des Führungsorgans der Gemeinde richtet sich nach dem Ausbildungskonzept der Gemeindeführungsorgane des Kantons.

Der Gemeinderat kann Übungen und Rapporte anordnen.

Art. 9 Mittel Dritter

Mittel im Eigentum Dritter werden gegen Entschädigung eingemietet.

Vom Gemeinderat Reute AR erlassen am 19. Januar 1993.

NAMENS DES GEMEINDERATS
Der Gemeindehauptmann:

Der Gemeindeschreiber